



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Errichtung eines Kiosks mit Freisitzfläche; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020; Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter; Schulverband Mittelschule Reichertshofen – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

## Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 28.05.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20200268 betreffend die Errichtung eines Kiosks mit Freisitzfläche auf dem Hauptplatz in Pfaffenhofen (auf der Flurnummer 60 der Gemarkung Pfaffenhofen)**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 15.05.2020, zugrunde.
3. Die Genehmigung wird befristet jeweils für die Monate Mai bis einschließlich September jeden Jahres erteilt.
4. Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
5. Auflagen:
  - 5.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
    - 5.1.1. Baubeginn Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 5.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
  - 5.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.
  - 5.2.2. Der Beurteilungspegel der vom gewerblichen Betrieb ausgehenden Geräusche darf an dem jeweils nächstgelegenen schutzwürdigen Raum nach DIN 4109 in den umliegenden Gebäuden den festgesetzten Immissionsrichtwert von tagsüber 54 dB(A) im Mischgebiet nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert von tagsüber 90 dB(A) nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 5.2.3. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist ein Biergartenbetrieb (Freischankfläche) nicht zulässig.
- 5.2.4. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht unnötig durch Lärm gestört wird.
- 5.2.5. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3. Sonstige Auflage: Die Betriebsbeschreibung ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Hinweise: nicht widergegeben
7. Kosten: Der Bescheid ergeht gebührenfrei (Art. 4 KG). Auslagen sind nicht entstanden.
8. Gründe: nicht widergegeben

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Michael Beckmann, Abteilungsleiter“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 17.06.2020 bis einschließlich 16.07.2020**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.06.2020

Albert Gürtner, Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.175.586 €

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.548.803 € ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt; er schließt

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 10.985.000 €  
in den Aufwendungen mit 10.627.000 €

**und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.284.000 € ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

**§ 4**

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 78.731.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

**1. Steuerkraftzahlen**

a) der Grundsteuer A	1.345.647 €
b) der Grundsteuer B	12.515.263 €
c) der Gewerbesteuer	77.943.290 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	81.123.730 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>7.613.318 €</u>
	180.541.248 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018

4.708.374 €  
**185.249.622 €**

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage auf 42,5 v.H. festgesetzt.

**§ 5**

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, Zimmer-Nr. C209 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.05.2020

Albert Gürtner, Landrat

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter**

**§ 1**

**Monatliche Aufwandsentschädigung**

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

**§ 2**

**Sitzungsentschädigung**

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Sitzungsentschädigung beträgt für Kreisräte 82,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Sonstige Entschädigung:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbständig Tätige, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

**§ 3**

**Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

#### § 4 Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 365,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jedes Jahres.

(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 € zuzüglich 8,00 € pro Mitglied der Fraktion.

(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.

(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 182,00 €.

#### § 5 Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

1. weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) 7 % des jeweiligen Landratsgrundgehalt
2. den Sprecher des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
3. den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
4. den Kreisheimatpfleger 400,00 € mtl.
5. den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
6. den Leiter des Medienzentrums 350,00 € mtl.
7. den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
8. die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
9. die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
  - a. Kreisbrandrat mtl. jeweils 80 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
  - b. Kreisbrandinspektor mtl. jeweils 90% des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
  - c. Kreisbrandmeister mtl. jeweils 85 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
10. die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)
11. die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren (nur Reisekosten)
12. die Mitglieder der UG-ÖEL die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
13. die Mitglieder des PSNV-E-Team die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
14. die Ehrenamtlichen der Unteren Naturschutzbehörde
  - a. Naturschutzwächter 300,00 € jährlich sowie 50 % der im Rahmen der Ausbildung zum Naturschutzwächter anfallenden notwendigen Fahrtkosten
  - b. Biberberater 200,00 € jährlich für pauschal 25 Stunden, für jede darüber hinaus geleistete Stunde 8,00 €
  - c. Artenkenner
    - bis 10 Einsätze/Beratungen vor Ort: 50,00 € pro Kalenderjahr
    - 11 bis 20 Einsätze/Beratungen vor Ort: 100,00 € pro Kalenderjahr
    - 21 und mehr Einsätze/Beratungen vor Ort: 5,00 € pro Einsatz (solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind)
    - Umsiedlung eines Volkes/ Nestes: 20,00 € pro Einsatz
    - Pflegestelle für verletzte/ranke Tiere: 300,00 € pro Kalenderjahr

- Kosten für notwendige Impfungen der Artenkenner, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden

Reisekosten für die in Buchstabe a. bis c genannten Ehrenamtlichen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

15. die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises tätigen Ehrenamtlichen jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Ehrenamtlichen erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
16. die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher- /Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.05.2020

Albert Gürtner, Landrat

## Schulverband Mittelschule Reichertshofen

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandsatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandsatzung)

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Reichertshofen als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Reichertshofen.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85084 Reichertshofen, Schloßgasse 5.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 29. August 2011

(Amtsblatt Nr. 18/2011) festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Reichertshofen.

- (5) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Reichertshofen und die Gemeinde Baar-Ebenhausen.

## § 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) die Schulverbandsversammlung.
- (2) die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).
- (3) für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

## § 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

## § 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

## § 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

## § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 600,- € (d.h. 50,- €/Monat). Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 60,- € (d.h. 5,- €/Monat). Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in der Regel zum 01.12.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 38,22 Euro;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 38,22 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund einer Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaftskasse Reichertshofen geführt.

## § 9 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

## § 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## § 11 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

## § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandsatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes bestehenden Vorschriften.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Reichertshofen, 29.05.2020

Michael Franken, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbands Mittelschule Reichertshofen wurde mit Schreiben vom 04.06.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.06.2020

Albert Gürtner, Landrat

---

**Tag der Veröffentlichung:** 16.06.2020